

## Qualitätsbericht

### Industrial Design – Bachelor of Arts

Nach Bewertung der **fachlich-inhaltlichen** Qualitätskriterien durch die externen Gutachter\_innen und der intern durchgeführten Überprüfung der **formalen** Qualitätskriterien hat die Hochschulleitung der HTW Berlin die Akkreditierungsfähigkeit des Studiengangs bestätigt und die Akkreditierung des Studiengangs bis zum 30. September 2030 verlängert.

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                            |           |
|------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Kurzbeschreibung des Studiengangs.....</b>              | <b>4</b>  |
| <b>Bewertung der formalen Kriterien .....</b>              | <b>5</b>  |
| <b>Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b> | <b>7</b>  |
| <b>Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe.....</b>  | <b>10</b> |
| <b>Gutachter_innen.....</b>                                | <b>10</b> |
| <b>Empfehlungen / Auflagen .....</b>                       | <b>10</b> |

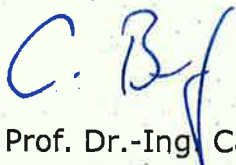
## Akkreditierungsurkunde

für den Studiengang

### Industrial Design – Bachelor of Arts

Die Hochschulleitung hat den Studiengang bis zum 30.9.2030 akkreditiert. Das Verfahren der Grundlegenden Bestandsaufnahme der HTW Berlin wurde gemäß der „Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre“ erfolgreich absolviert.

Berlin, den 13.7.2022



Prof. Dr.-Ing. Carsten Busch  
Präsident



Die HTW Berlin hat am 5.5.2014 von der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS e.V.) im Auftrag des Akkreditierungsrates (AR) die Systemakkreditierung sowie am 31.5.2021 die Systemreakkreditierung erhalten und ist damit berechtigt, bis zum 30. September 2029 gemäß der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (laut Beschluss des AR vom 23.02.2012) ihre Studiengänge – die Gegenstand des internen Qualitätssicherungssystems sind – selbst zu akkreditieren.

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abschluss</b>                      | Bachelor of Arts                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Inhalt und erzielte Ergebnisse</b> | <p>Das praxisorientierte Studium im Bachelorstudiengang Industrial Design befähigt die Studierenden, wissenschaftliche, technologische und künstlerische Erkenntnisse aufzunehmen und diese anwendungsbezogen einzusetzen. Der/die Bachelorabsolvent/in ist eine qualifizierte Fachkraft für den Einsatz im Berufsfeld Design mit spezieller Designkompetenz auf der Grundlage von Methodenkompetenz beim Entwickeln, Gestalten und Produzieren von komplexen Konsum- und Investitionsgütern.</p> <p>Studienzusammensetzung:</p> <p>obligatorisches Kernstudium: 43 LP</p> <p>optionale Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule (inkl. Projekte): 129 LP</p> <p>Fremdsprachengrundausbildung: 8 LP</p> <p>Fachpraktikum: 15 LP</p> <p>Bachelorarbeit inkl. Seminar und Kolloquium: 15 LP</p> |
| <b>Schwerpunkte</b>                   | Universal Design Thinking, Sustainability                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Regelstudienzeit</b>               | 7 Semester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Beginn des Studiums</b>            | Wintersemester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Unterrichtssprache</b>             | Deutsch, teilweise Englisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Zulassungsvoraussetzungen</b>      | Abitur/Fachabitur oder fachgebundene Studienberechtigung gemäß §11BerlHG, Vorpraktikum, Erstellung einer Hausaufgabe sowie einer Bewerbungsmappe, Eignungstest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Vorpraktikum</b>                   | 13 Wochen oder anerkannte Berufsausbildung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Fachpraktikum</b>                  | 12 Wochen im 6. Semester                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Erreichbare Leistungspunkte</b>    | 210                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Akkreditierung</b>                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Akkreditiert durch die Hochschulleitung der HTW Berlin am 13.07.22 bis 30.09.30</li><li>• Akkreditiert durch die Hochschulleitung der HTW Berlin am 06.07.16 bis 30.09.22</li><li>• Systemakkreditiert durch AQAS vom 05.05.14 bis 30.09.16</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## Bewertung der formalen Kriterien <sup>1</sup>

|                                             | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|---------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                             | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| <b>§ 3 Studienstruktur und Studiendauer</b> | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Bachelorabschluss ist erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums;

Masterabschluss ist weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss;

Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen bzw. vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen;

im Bachelorstudium beträgt Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre, im konsekutiven Masterstudium fünf Jahre, kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (z.B. bei berufs- begleitendem oder dualem Studium sowie berufspraktische Semester) möglich;

|                                | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|--------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| <b>§ 4 Studiengangsprofile</b> | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Unterscheidung der Masterstudiengänge in „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ und Feststellung des Profils in der Akkreditierung;

Festlegung bei Einrichtung eines Masterstudiengangs, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist;

weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen;

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

|                                                                           | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|---------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                                           | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| <b>§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</b> | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengang ist erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss;

weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus;

|                                                  | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|--------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                  | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| <b>§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</b> | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

nach erfolgreich abgeschlossenem Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen im Rahmen von internationalen Kooperationen erworbenen Doppel- oder Mehrfachabschluss (Multiple-Degree-Abschluss);

für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.), Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.);

<sup>1</sup> Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStu-dAkkV).

### Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:

1: ohne Empfehlung;

2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;

4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;

5: gravierende Mängel;

bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt;  
 für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen;  
 Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist;

|                     | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|---------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                     | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 7 Modularisierung | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Gliederung der Studiengänge in Studieneinheiten (Module), die durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind;

Bemessung der Inhalte eines Moduls, so dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken;

Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls;

Unter Voraussetzungen für die Teilnahme sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen;

Darstellung unter Verwendbarkeit des Moduls, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist;

Angabe bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer);

|                           | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|---------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                           | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 8 Leistungspunktesystem | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zuordnung einer bestimmten Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für jedes Modul in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden, je Semester in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte (ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden);

Nachweis von nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte für Bachelorabschluss und 300 ECTS-Leistungspunkte für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss;

Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte;

|                                                                                  | erfüllt                  | teilweise erfüllt        | nicht erfüllt            | nicht relevant |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
|                                                                                  | 1                        | 3                        | 5                        | 6              |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | X              |

Vertragliche Regelung des Umfangs und der Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen und Beschreibung auf der Internetseite der Hochschule;

nachvollziehbare Darlegung der inhaltlichen Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau;

im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nachvollziehbare Darlegung des Mehrwerts für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule;

|                                                  | erfüllt                  | teilweise erfüllt        | nicht erfüllt            | nicht relevant |
|--------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
|                                                  | 1                        | 3                        | 5                        | 6              |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | X              |

Joint-Degree-Programm ist gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: integriertes Curriculum, Studienanteil an einer ausländischen Hochschule oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, vertraglich geregelte Zusammenarbeit, abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen sowie gemeinsame Qualitätssicherung;

Anerkennung der Qualifikationen und Studienzeiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.

April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention);  
 Anwendung des ECTS entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 und Regelung der Verteilung der ECTS-Leistungspunkte;  
 Nachweis von ECTS-Leistungspunkten für den Bachelorabschluss 180 bis 240 und für den Masterabschluss nicht weniger als 60;  
 Veröffentlichung der wesentlichen Studieninformationen;

### Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien <sup>2</sup>

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Klare Formulierung der Qualifikationsziele und der angestrebten Lernergebnisse;<br>Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent_innen;<br>Fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität;                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |         |                          |                          |                          |                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Stimmigkeit der Qualifikationsziele, der Studiengangsbezeichnung, des Abschlussgrades und -bezeichnung und des Modulkonzepts;<br>Vielfältiges, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasstes Studiengangskonzept (auch Förderung der studentischen Mobilität);<br>Aktiver Einbezug der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und Eröffnung von Freiräumen für ein selbstgestaltetes Studium;<br>Ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal (Verbindung von Forschung und Lehre insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor_innen);<br>Angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel);<br>Aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse durch modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen;<br>Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand sowie adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation); |         |                          |                          |                          |                          |

<sup>2</sup> Die Paragraphen und Erläuterungen beziehen sich auf die Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStu-dAkkV).

#### Die Werte der 5-stufigen Skala bedeuten:

- 1: ohne Empfehlung;
- 2: Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;
- 3: gewichtige Empfehlung, umsetzbar in der nächsten Bestandsperiode;
- 4: gewichtige Empfehlung, umsetzbar innerhalb eines Jahres;
- 5: gravierende Mängel;

|                                                       | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|-------------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                       | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Gewährleistung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen;  
Kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums;  
systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene;

|                    | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|--------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                    | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 14 Studienerfolg | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\_innen und Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs;  
Information der Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange;

|                                                       | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|-------------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                       | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Hochschule muss über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden;

**(Verweis auf: Gleichstellungszukunftskonzept der HTW Berlin 2019-2023;**

**Satzung zur Chancengleichheit der Geschlechter;**

**Rahmenstudien- und -prüfungsordnung)**

|                                                  | erfüllt                  | teilweise erfüllt        | nicht erfüllt            | nicht relevant |
|--------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
|                                                  | 1                        | 3                        | 5                        | 6              |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | X              |

für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen des § 11 Absatz 1 und 2, § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 sowie § 14 entsprechende Anwendung. Daneben gilt:  
Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren müssen der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen sein;  
Nachweis, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden;  
Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch den delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist;  
bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen Berücksichtigung der Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse und der spezifischen Anforderungen mobiler Studierender;  
Gewährleistung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule und Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben;

|                                                                            | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                                            | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| § 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente) | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt;  
Qualitätsmanagementsystem muss den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre folgen und darauf abzielen, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern und es muss die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben gewährleisten;  
Festlegung der Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems und hochschulweite Veröffentlichung;  
das Qualitätsmanagementsystem muss unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt worden sein;

es hat die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicherzustellen und Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem zu enthalten;

es muss auf geschlossenen Regelkreisen beruhen, alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind, umfassen und über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung verfügen; Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität sind von der Hochschule regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln;

**(Verweis auf: Leitbild HTW Berlin;**

**Leitbild Lehre;**

**Grundsätze zur Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre;**

**Forschungsstrategie)**

|                                                                     | erfüllt |                          | teilweise erfüllt        |                          | nicht erfüllt            |
|---------------------------------------------------------------------|---------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
|                                                                     | 1       | 2                        | 3                        | 4                        | 5                        |
| <b>§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts</b> | X       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Qualitätsmanagementsystem muss regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreter\_innen der Berufspraxis sowie Absolvent\_innen beinhalten; zeigt sich dabei Handlungsbedarf, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen;

die für Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten sind hochschulweit und regelmäßig zu erheben; Dokumentation der Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und regelmäßige Information der Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland über die ergriffenen Maßnahmen;

Information der Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen an den Akkreditierungsrat zur Veröffentlichung nach § 29;

**(In der Gesamtheit durch alle Verfahren der quantitativen Evaluationen (Befragungen, Kennzahlen) und qualitativen Evaluationen (kommunikative und externe Verfahren) und externen Evaluationen, insbesondere Absolvent\_innenbefragungen und Arbeitgeber-Rankings der HTW Berlin;**

**Maßnahmen: Änderung von Studiengängen / Entwicklung eines Maßnahmenbündels zur Bewerber\_innenakquise bis hin zur begleiteten Studieneingangsphase (Assessments, Brückenkurse, Tutorien, Buddy-Programme, Einführungstage) / Interventionsgespräche zwischen Hochschulleitung und Studiengang/Fachbereich)**

|                                                                  | erfüllt                  | teilweise erfüllt        | nicht erfüllt            | nicht relevant |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
|                                                                  | 1                        | 3                        | 5                        | 6              |
| <b>§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</b> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | X              |

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich;

gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren;

|                                          | erfüllt                  | teilweise erfüllt        | nicht erfüllt            | nicht relevant |
|------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------------|
|                                          | 1                        | 3                        | 5                        | 6              |
| <b>§ 20 Hochschulische Kooperationen</b> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | X              |

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten; Art und Umfang der Kooperation müssen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert sein;

Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Akkreditierungsstaatsvertrags und der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Berlin sowie den Anforderungen des nationalen Qualifikationsrahmens in der zum Zeitpunkt der Peergroupsitzung geltenden Fassung.

## **Beschreibung des Verfahrens der Siegelvergabe**

Die interne Akkreditierung von Studiengängen an der HTW Berlin basiert auf einer Grundlegenden Bestandsaufnahme, die alle 12 bis 16 Semester zu durchlaufen ist. Zur Vorbereitung kann der betreffende Studiengang auf die systematische Dokumentation von Umfragedaten, Kennziffern und Protokollen in der sogenannten Online-Studiengangdokumentation zurückgreifen. Das Verfahren umfasst im Wesentlichen neun Schritte:

- Persönliches Gespräch der Mitarbeiter\_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung mit dem/der Studiengangsprecher\_in über den Verfahrensablauf und die besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung der Peergroup (mindestens zwei Wissenschaftsvertreter\_innen, ein\_e Praxisvertreter\_in und ein\_e Student\_in),
- Erstellung des Studiengangberichts durch den/die Studiengangsprecher\_in und Anlagenband,
- Peergroupberatung auf Basis von Studiengangbericht und Anlagenband und Aussprechen von Empfehlungen,
- Stellungnahme des Studiengangs zu den Empfehlungen der Peergroup,
- Gespräch des Dekanats mit dem/der Studiengangsprecher\_in und Dekanatsvotum,
- Fachbereichsratsbeschluss zur Akkreditierungsfähigkeit (ggf. mit Empfehlungen und/oder Auflagen),
- Stellungnahme zum Verfahrensablaufs und der formalen Einhaltung der Rahmenvorgaben durch Mitarbeiter\_innen des Zentralen Referats Hochschulentwicklung und Qualitätsentwicklung,
- Beschluss der Hochschulleitung über die interne Akkreditierung des Studiengangs (ggf. mit Empfehlung/en und/oder Auflage/n) sowie
- Dokumentation des Akkreditierungsergebnisses (Datenbank Akkreditierungsrat, HTW-Web, HTW-Newsletter, Akkreditierungsurkunde).

## **Gutachter\_innen**

Prof. Gerhard Kampe, emeritiert, Hochschule Coburg, Fakultät Design, Integriertes Produktdesign

Prof. Holger Neumann, Universität der Künste Berlin, Fakultät Gestaltung, Industrial Design

Dipl. Des. Nicole Michel, Alstom Deutschland

Anne Bansen, Fachhochschule Potsdam, Master Design

## **Empfehlungen / Auflagen**

Um das Einstellen von Praktikant\_innen für Unternehmen attraktiver zu gestalten bzw. auch den Studierenden ein Auslandspraktikum nahe zu legen, sollte das Pflichtpraktikum mindestens fünf Monate umfassen, in denen die Studierenden keine anderen Veranstaltungen belegen müssen.